



Kreisschreiben an Mitgliedschulen, Fach-  
und Regionalverbände und den Vorstand  
des VSP

Bern, 06. Juli 2020

**COVID-19-Entschädigung: Private Einrichtungen und Privatschulen mit schulergänzender Betreuung sind bis 17. Juli 2020 anspruchsberechtigt (**korrigierte Fassung**)**

Liebe Verbandsmitglieder  
Liebe Vorstandsmitglieder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie, dass Bund und Kantone Einrichtungen mit schulergänzender Betreuung die infolge der Coronakrise entgangenen Beiträge entschädigen, und das für die Zeit vom 17. März bis 17. Juni 2020. Bitte beachten Sie, dass der Anspruch bis 17. Juli 2020 gegenüber dem Kanton geltend zu machen ist, da er sonst erlischt.

**Wer Anspruch erheben kann**

Grundlage für die Entschädigung ist Artikel 2 lit. c der bundesrätlichen

[Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung \(Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung\) vom 20. Mai 2020](#)

Unter Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung fallen «Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung». Gemäss Artikel 7 Absatz 1 und 2 der bundesrätlichen

[Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 25. April 2018](#)

sind das

1. *Als Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung gelten Institutionen, die Kinder im Schulalter ausserhalb der Unterrichtszeit betreuen.*
2. *Finanzhilfen können Einrichtungen für schulergänzende Betreuung erhalten, die:*
  - a. *über mindestens 10 Plätze verfügen;*
  - b. *pro Woche an mindestens 4 Tagen und pro Jahr während mindestens 36 Schulwochen geöffnet sind; und*
  - c. *Betreuungseinheiten anbieten, die am Morgen mindestens 1 Stunde, am Mittag*

*mindestens 2 Stunden oder die gesamte Mittagspause, inklusive Verpflegung, oder am Nachmittag mindestens 2 Stunden umfassen.*

### **Was Sie tun müssen**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den Kantonen ein Antragsformular zugesendet und die Ansprechstelle für jeden Kanton aufgelistet (s. Anhang). Wir empfehlen Ihnen, Ihren Anspruch schriftlich gegenüber dem Kanton geltend zu machen. Dazu schicken Sie der Ansprechstelle eine E-Mail oder einen Brief per Post. Das Schreiben enthält Ihren Anspruch gemäss Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung vom 20. Mai und fordert das Antragsformular an.

**Gemäss Punkt 4.1 der [Richtlinien des Bundes](#) sind Gesuche mit Antragsformular einzureichen:**

*«Die Gesuche müssen bis spätestens am 17. Juli 2020 (Poststempel oder Eingang per E-Mail massgebend) beim zuständigen Kanton eingereicht werden. Auf zu spät eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden. Der Bund stellt den Kantonen ein Formular für die Institutionen zur Verfügung. Der Kanton kann jedoch auch ein eigenes Formular verwenden. Die Gesuche müssen vollständig eingereicht werden.»*

Einige Kantone haben bisher eine Entschädigung für Privatschulen mit schulergänzender Betreuung abgelehnt oder sind nicht über den Anspruch privater Anbieter seit dem 20. Mai informiert. Wir empfehlen Ihnen, dennoch schriftlich Antrag vor dem 17. Juli 2020 zu stellen, damit Sie Ihren Anspruch fristgerecht geltend gemacht haben.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information zu dienen und stehen im Einzelfall gerne für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat VSP  
im Auftrag von Daniel Hering  
Mitglied des Vorstands von Private Bildung Schweiz PBS